

Realisierungsprinzip.

Erläuterungen für Arbeitgebende betreffend AHV/IV/EO/ALV-Beitragserhebung

Boni und Gewinnbeteiligungen kommen in der Regel erst zur Auszahlung, wenn die Lohndeklaration für die Sozialversicherungsbeiträge bereits eingereicht ist. Seit 2012 gilt für solche Lohnnachträge eine einfachere Regelung: Sie sind erst in der Lohndeklaration im Jahr der Realisierung für die Ausgleichskasse aufzuführen.

Realisierungsprinzip

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt seit Anfang 2012 das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Ein im Frühling 2019 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2018 ist somit einfach in der Lohndeklaration 2019 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2019 zu addieren. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2018 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30ter Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. So trägt die Ausgleichskasse auf Antrag die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

- Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
- Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV/IV/EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig.

Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des Arbeitnehmers an die Ausgleichskasse erforderlich.

Beitragsfestsetzung für nachträgliche Lohnzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

Beispiel

Der Arbeitgeber Muster AG entscheidet im Mai 2019, dass seinem Arbeitnehmer (bestehendes Arbeitsverhältnis) für das Jahr 2018 ein Bonus von CHF 20'000.00 bezahlt wird. Buchhalterisch wird dies oft rückwirkend für das Jahr 2018 verbucht. Für die AHV dagegen ist der Bonus erst im Mai 2019 realisiert, da erst dann die definitive Gutschrift bzw. Verrechnung erfolgt.

Massgebend sind somit die Beitragsätze des Jahres 2019, ebenso die Höchstgrenzen der ALV sowie die Höhe eines allfälligen Rentnerfreibetrages.

Die Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK) erfolgt im Realisierungsjahr 2019. Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Nachzahlungen erst auf der ordentlichen Lohndeklaration des Auszahlungs- resp. Realisierungsjahres 2019 deklarieren müssen. Unterjährige Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht mehr erforderlich.